

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 26.02.2024 und einem Ergänzungsantrag vom 05.03.2024 beantragt die SPD-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Da es eine Verknüpfung zwischen den Vertretern der Gesellschafterversammlung BBV und dem Aufsichtsrat der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) gibt, muss sichergestellt sein, dass Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Bus- und Bahn-Verkehrsgesellschaft mbH (BBV) auch im Aufsichtsrat sitzen (§ 7 Satz 1 Gesellschaftsvertrag BBV). Insofern muss auch eine Umbesetzung erfolgen, die mit dem Ergänzungsantrag vom 05.03.2024 beantragt wurde.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 11.03.2024.

In Vertretung

(Udelhoven)

Anhang:

- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion